

Erläuterung zur Erklärung des Komponisten für die GEMA

Um Bildtonträger (VHS-Kassetten, DVDs etc.) duplizieren zu können, muss dem Kopierwerk eine Freigabe der GEMA vorliegen. Diese ist auch dann notwendig, wenn die verwendete Musik GEMA-frei ist oder überhaupt keine Musik verwendet wird.

A. Wenn keine Musik verwendet wird

Wenn in Deinem Film keine Musik verwendet wird, benötigen wir eine kurze Erklärung des Filmherstellers (= Produzent!) hierüber. Ein kurzer, unterschriebener Text reicht hier. Muster:

Erklärung gegenüber der GEMA

Hiermit erkläre ich, dass in dem von mir hergestellten Film „Filmtitel“ keine Musik verwendet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Filmherstellers (bitte mit vollständiger Adresse)

B. Wenn Musik verwendet wird

B.1 Allgemein

Die GEMA-Meldung erfolgt unter Verwendung des Formulars BT von der GEMA, für das wir folgende Angaben benötigen:

- Titel des Musikwerks oder Werkteils
- Komponist, Textdichter, Bearbeiter
- Verlag (bei Archivmusik inkl. Archivnummer) – nur falls vorhanden!
- Dauer des Musikstückes in Minuten und Sekunden

Wichtig ist also, dass ihr bzw. euer Komponist den Kind einen Namen gibt. Falls nicht: Denkt Euch eine geeignete Bezeichnung aus, z.B. „Soundtrack zu XY – Teil 1“, „Soundtrack zu XY – Teil 2“ etc.

Wenn es Pausen im Soundtrack gibt, lohnt es sich auf jeden Fall, die Angaben nach dem genannten Muster zu machen, da die GEMA nach Sekunden mit uns abrechnet.

Aus diesem Grund bitten wir auch darum, dass nicht die Originallaufzeit eines in Auszügen verwendeten Stückes angegeben wird, sondern die faktische Laufzeit der Auszüge im Film. D.h. wenn du aus einem insgesamt 40minütigen Stück nur einen Auszug von 1 Minuten wendest, dann gibt als Dauer auch nur 1 Minute an.

Wenn du Lieder mit Text oder eine bearbeitete Version eines bestehenden Musikstückes verwendest, dann benötigen wir zusätzlich zur Erklärung des Komponisten noch eine analoge Erklärung des Textdichters und/oder Bearbeiters.

B.2 GEMA-frei oder pflichtig?

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob der Komponist Mitglied der GEMA ist. Das sollte der Verantwortlich wissen. Sollte die Musik GEMA-frei sein, so ist ein Zusatz in der Erklärung des Komponisten an die GEMA hilfreich, in dem z.B. steht:

Des weiteren erkläre ich, dass seitens der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften keine Ansprüche an dem von mir erstellten Werk bestehen.

B.3 Einschränkungen der Kopienzahl durch den Komponisten

Die Verpflichtung zur Freigabe durch die GEMA hat den Zweck, Komponisten und Textdichter vor der unrechtmäßigen Vervielfältigung ihrer Werke (z.B. Raubkopien) zu schützen.

Diese können die GEMA-Freigabe auch dazu nutzen, die Anzahl der Kopien festzulegen, die hergestellt werden dürfen. Dazu langt ein Zusatz in der Form:

Das Videolabel BohemiaFilmkunst ist berechtigt 1000 Kopien auf DVD herzustellen.

Wir haben für derartige Klausel durchaus Verständnis, bitten Euch aber wenn möglich auf eine derartige Klausel zu verzichten, da sie für uns (z.B. im Fall einer Nachpressung) mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist. Auf jeden Fall solltet Ihr aber die Auflagenhöhe mit uns absprechen, da wir ansonsten nicht „in letzter Sekunde“ die Auflage erhöhen können, obwohl entsprechende Vorbestellungen vorliegen.